-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	08.06.2004

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Mai 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat der Beklagten auch die auÃergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte der KlÃ¤gerin einen Betrag von 267,45 Â¤ (= 523,09 DM) zu erstatten hat.

Frau L.F. bezog von der KlÃ¤gerin eine Witwenrente mit einem Zahlbetrag von zuletzt monatlich 845,95 DM sowie eine Altersrente mit einem Zahlbetrag von zuletzt 501,41 DM. Nach deren Tode am 27. Juli 1999 wurden die ZahlbetrÃ¤ge fÃ¼r den Monat August noch auf deren Konto bei der Berliner Sparkasse Ã¼berwiesen. Nach den vom SG durchgefÃ¼hrten Ermittlungen stellten sich die Kontobewegungen vom Tage des Todes (27. Juli 1999) bis zum Eingang des RÃ¼ckforderungsersuchens der KlÃ¤gerin (6. August 1999) wie folgt dar: "Danach wies das Konto der Berechtigten bei ihrem Tod vor Eingang der Rentenzahlung

einen Minussaldo von 2.074,27 DM auf. Am 30. Juli 1999 wurden zwei Rentenzahlungen in HÃ¶he von 501,41 DM und in HÃ¶he von 845,95 DM Ã¼berwiesen und am 28. Juli 1999 wurden 36,09 DM abgebucht. Das Konto wies am 31. Juli 1999 einen Minussaldo von 763,00 DM auf. Am 2. August 1999 wurden einmal ein Betrag in HÃ¶he von 63,00 DM vom Konto abgebucht und 538,83 DM an die Beklagte Ã¼berwiesen. Danach wies das Konto einen Minussaldo von 1.364,83 DM auf. Dieser Minussaldo bestand auch als die KlÃ¤gerin bei der Berliner Sparkasse am 6. August 1999 ihr RÃ¼ckforderungsersuchen geltend machte."

Die Berliner Sparkasse entsprach hinsichtlich der Altersrente dem RÃ¼ckforderungsverlangen der KlÃ¤gerin. Von der Ã¼berzahlten Witwenrente in HÃ¶he von 836,07 DM (nach Abzug der anteiligen BeitrÃ¤ge fÃ¼r Krankenversicherung und Pflegeversicherung) erstattete die Sparkasse einen Betrag von 198,15 DM; sie zog ua die von dem Konto abgebuchte Miete in HÃ¶he von 538,83 DM ab.

Nachdem der KlÃ¤gerin auf Anfrage von der Sparkasse mitgeteilt worden war, dass die Miete auf das Konto der Beklagten Ã¼berwiesen worden sei, forderte die KlÃ¤gerin diese auf, einen Betrag in HÃ¶he von 538,83 DM zurÃ¼ckzuzahlen, was diese ablehnte.

Die zunÃ¤chst auf Zahlung von 538,83 DM gerichtete Klage wurde im Laufe des Klageverfahrens auf Zahlung von 267,45 Â¤ (= 523,09 DM) reduziert, weil nach Auffassung der KlÃ¤gerin das Geldinstitut noch zur Erstattung von 15,74 DM (= 8,04 Â¤) verpflichtet sei und dieser Betrag nachtrÃ¤glich vom Geldinstitut gefordert werde. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 8. Mai 2003 abgewiesen, weil diese mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnis unzulÃ¤ssig sei. Die KlÃ¤gerin habe es unterlassen, vor Erhebung der Klage zu Ã¼berprÃ¼fen, ob die Sparkasse nicht zu Unrecht die Rentenzahlungen zur Befriedigung eigener Forderungen verwendet habe. Das Geldinstitut sei zur RÃ¼ckÃ¼berweisung verpflichtet, solange der Wert der Rentenleistung noch nicht in das VermÃ¶gen des Rechtsinhabers geflossen sei. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Wert der Rentenleistung auf ein im Soll stehendes Konto â□□ wie hier â□□ Ã¼bertragen worden sei. Die Kammer folge insoweit der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG (Urteile vom 4. August 1998 â□□ B 4 RA 72/97 R, vom 20. Dezember 2001 â□□ B 4 RA 53/01 R und vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 64/01 R) und nicht der des 9. Senats des BSG (Urteil vom 9. Dezember 1998 â□□ B 9 V 48/97 R). Nach der Rechtsprechung des 4. Senats sei der Anspruch aus Â§ 118 Abs 4 SGB VI gegenÃ¼ber dem aus Â§ 118 Abs 3 SGB VI nachrangig. Der 9. Senat habe sich mit dem RangverhÃ¤ltnis der Vorschriften nicht auseinander gesetzt.

Auf Antrag der KlÃ¤gerin und mit Zustimmung der Beklagten hat das SG mit Beschluss vom 28. August 2003 die Sprungrevision zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG vorlÃ¤gen.

Die KlÃ¤gerin rÃ¼gt mit der Revision eine Verletzung von Â§ 118 Abs 3 Satz 2 und 3 und Abs 4 Satz 1 SGB VI. Sie trÃ¤gt vor: Bei dem hier vorliegenden Sachverhalt ergebe sich nach ihrer Auffassung kein Ã¼ber den von dem Geldinstitut

anerkannten Betrag in HÃ¶he von 15,74 DM hinausgehender Erstattungsanspruch nach Â§ 118 Abs 3 Satz 2 und 3 SGB VI, der dem Anspruch gegen die Beklagte nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 SGB VI vorgehe. Bei Eingang der RÃ¼ckforderung am 6. August 1999 sei Ã¼ber die am 28. Juli 1999 eingegangene Rentenzahlung bereits anderweitig verfÃ¼gt worden, und zwar ua durch die Abbuchung der Miete zu Gunsten der Beklagten am 2. August 1999. Eine andere Beurteilung ergebe sich nicht aus dem Umstand, dass sich das Konto bei Eingang der Rentenleistung im Minus befunden habe. Sie sei der Ansicht, dass das Geldinstitut unabhÃ¤ngig davon, ob die Gutschrift der Renten auf ein im Plus oder im Minus stehendes Konto erfolge, in HÃ¶he einer nachfolgenden VerfÃ¼gung von seiner Erstattungspflicht befreit werde. Sie stÃ¼tze ihre Auffassung auf das Urteil des 9. Senats des BSG vom 9. Dezember 1998 (SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 4). Der 9. Senat habe sich bislang als einziger Senat des BSG in seinen tragenden GrÃ¼nden zur Frage der Erstattungspflicht bei im Soll befindlichen Konten geÃ¤uÃ□ert. Er habe die Auffassung vertreten, dass der gutgeschriebene Betrag als durchlaufender Posten zu behandeln sei und die Verpflichtung des Geldinstituts zur RÃ¼ckÃ¼berweisung nicht vom Kontostand abhÃ¤nge. DemgegenÃ¼ber vertrete das SG unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. Dezember 2001 (SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9) die Auffassung, dass in FÃ¤llen, in denen eine Ã¼ber den Todesmonat hinaus gezahlte Rente auf ein sich im Soll befindliches Konto gezahlt worden sei, das Geldinstitut von vornherein zur Erstattung nach Â§ 118 Abs 3 SGB VI verpflichtet sei. Auch andere Entscheidungen des erkennenden Senats (Urteil vom 4. August 1998, SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3; Urteil vom 9. April 2002, SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10) deuteten auf diese Ansicht hin. Die KlÃ¤gerin folge dieser Ansicht nicht, weil sie nicht die Vorgeschichte des Â§ 118 Abs 3 SGB VI berÃ¼cksichtige. Inhaltlich entspreche diese Regelung nach wie vor der geltenden Praxis, wie sie in einer Vereinbarung vom 8. Dezember 1981 mit Wirkung zum 1. Januar 1982 zwischen den RentenversicherungstrÃ¤gern und den SpitzenverbÃ¤nden des Kreditgewerbes festgelegt worden sei. Danach sei der vom Geldinstitut zurÃ¼ckzuzahlende Betrag um sÃ¤mtliche nach Eingang der RentenÃ¼berweisung vorgenommenen VerfÃ¼gungen zu vermindern. Mit der Entstehungsgeschichte der Vorschrift hÃ¤tten sich die bisherigen Entscheidungen des erkennenden Senats ebenso wenig auseinander gesetzt, wie die angefochtene Entscheidung des SG.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Mai 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 267,45 Â¤ (= 523,09 DM) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass nach zivilrechtlichen GrundsÃ¤tzen die Zahlung auf ein bereits Ã¼berzogenes Girokonto entsprechend der Ã¼blichen Kontokorrentvereinbarung zur beiderseitigen Verrechnung und damit zur VerfÃ¼gung Ã¼ber die eingegangene Geldleistung fÃ¼hre. Bei einem Ã¼berzogenen Konto stehe der Forderung der Bank auf RÃ¼ckzahlung des Darlehens die Forderung des Kontoinhabers auf Auszahlung des eingegangenen

Betrags aus dem KontofÃ¼hrungsauftrag gegenÃ¼ber. In der beiderseitigen Verrechnung liege eine VerfÃ¼gung der Bank Ã¼ber die eingegangene Geldleistung. Der Zahlungseingang fÃ¼hre zur ErfÃ¼llung einer Teilforderung der Bank, ein Auszahlungsanspruch bestehe insoweit nicht. Die Auszahlung an die Beklagte sei aus Sicht der Bank eine Leistung an den Kontoinhaber auf Grund des Dispo-Kreditvertrages. Beide RechtsgeschÃ¤fte (Verrechnung des Zahlungseingangs und Auszahlung des Betrags) seien zwei vollstÃ¤ndig selbststÃ¤ndige, nebeneinander stehende RechtsgeschÃ¤fte, die lediglich aus technischen GrÃ¼nden Ã¼ber ein und das gleiche Konto abgewickelt wÃ¼rden. Das Abrufen eines Dispositionskredits kÃ¶nne keine VerfÃ¼gung Ã¼ber vorangegangene GeldeingÃ¤nge darstellen.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand der Revision ist das Urteil des SG, mit dem dieses die Leistungsklage (Â§ 54 Abs 5 SGG) der KlÃ¤gerin als RentenversicherungstrÃ¤ger gegen die Beklagte als angeblichen ZahlungsempfÃ¤nger iS des Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI in der bis zum 28. Juni 2002 geltenden Fassung des Art 1 Nr 20 des Gesetzes zur Ãnderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (1. SGB VI-ÃndG) vom 15. Dezember 1995 (BGBl I 1824; im Folgenden: aF) zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen hat, weil, wie das SG zutreffend erkannt hat, ihr hierfÃ¼r das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt. Die KlÃ¤gerin hat nicht dargelegt, dass ihr kein Anspruch gegen das vorrangig in Anspruch zu nehmende Geldinstitut zusteht. Dies ergibt sich jedenfalls auch nicht aus den Feststellungen des SG, die dieses auf Grund seiner Ermittlungen zu den Kontobewegungen in der Zeit vom 27. Juli 1999 (Tod der L.F.) bis zum 6. August 1999 (Eingang des RÃ¼ckforderungsverlangens der KlÃ¤gerin) getroffen hat. Diese Feststellungen des SG sind nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen angreifbar (Â§ 161 Abs 4 SGG) und damit fÃ¼r das Revisionsgericht bindend (Â§ 163 SGG).

1. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 5 SGG erhobene allgemeine Leistungsklage (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 57; BSG SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 11 S 74) entfÃ¤llt fÃ¼r den hier geltend gemachten Anspruch gegen den potenziellen ZahlungsempfÃ¤nger nicht bereits deshalb, weil sich die KlÃ¤gerin durch Erlass eines entsprechenden Verwaltungsakts (Â§ 31 Satz 1 SGB X) auf einfacherem Wege selbst einen vollstreckbaren Zahlungstitel hÃ¤tte verschaffen kÃ¶nnen. Denn es gibt nach dem bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Recht keine gesetzliche ErmÃ¤chtigung, die es ermÃ¶glicht hÃ¤tte, den Erstattungsbetrag â auch gegenÃ¼ber dem potenziellen ZahlungsempfÃ¤nger â durch Verwaltungsakt geltend zu machen (vgl hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 2001 â B 4 RA 53/01 R, SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 57 f; hierzu auch: Urteil des erkennenden Senats in BSGE 82, 239, 242 = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3 S 17 f sowie Urteil des 9. Senats in BSGE 83, 176, 178 = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 4 S 31 jeweils mit Hinweis auf das Urteil des 8. Senats in SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 1). Art 8 Nr 6 des HÃ¼ttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungsgesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl I 2167) hat zwar Â§ 118

Abs 4 SGB VI neu gefasst und in Satz 2 die Regelung aufgenommen, dass der TrÃ¤ger der Rentenversicherung Erstattungsansprï¿½che durch Verwaltungsakt geltend zu machen hat. Diese Neuregelung, die am 29. Juni 2002 in Kraft getreten ist (Art 25 Abs 8 HZvNG), findet hier jedoch noch keine Anwendung: denn im Zeitpunkt der (etwaigen) Entstehung und der gerichtlichen Geltendmachung des Erstattungsanspruchs der KlÃ¤gerin im August 1999 bzw im MÃ¤rz 2001 galt noch Â§ 118 Abs 4 SGB VI aF (vgl Urteil des 5. Senats vom 11. Dezember 2002 â□□ B 5 RJ 42/01 R, SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 11 S 74; zu den GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Verfahrensrechts auch: Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juni 2001 â□□ B 4 RA 37/00 R, SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 9 S 38 f).

2. Zutreffend hat das SG jedoch erkannt, dass das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die allgemeine Leistungsklage aus einem anderen Grund deshalb fehlt, weil die KlÃ¤gerin nicht dargelegt hat, dass kein (vorrangiger) Erstattungsanspruch gegen das Geldinstitut nach Â§ 118 Abs 3 Satz 2 SGB VI besteht. Ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r eine Zahlungsklage des RentenversicherungstrÃ¤gers gegen den ZahlungsempfÃ¤nger iS des Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI aF besteht nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nur dann, wenn die (vorrangige) Zahlungsklage gegen das Geldinstitut abgewiesen worden ist oder wenn der RentenversicherungstrÃ¤ger schlÃ¼ssig dargelegt hat, dass das Geldinstitut ihm gegenÃ¼ber die Voraussetzungen des anspruchsvernichtenden Einwands nach Â§ 118 Abs 3 Satz 3 SGB VI schlÃ¼ssig dargelegt und ggf insoweit Beweis angeboten hat (vgl BSG Urteil vom 4. August 1998 â□□ B 4 RA 72/97 R, BSGE 82, 239, 242 ff = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3 S 18 ff; BSG Urteil vom 20. Dezember 2001 â□□ B 4 RA 53/01 R, SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 66; BSG Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 64/01 R, SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10 S 69, 71).

Erst dann, wenn das Geldinstitut begrÃ¼ndet den anspruchsvernichtenden Einwand der Entreicherung dem RentenversicherungstrÃ¤ger entgegenhalten kann (Â§ 118 Abs 3 Satz 3 und 4 SGB VI) kommt der â□□ weitere â□□ Erstattungsanspruch nach Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI aF gegen den potenziellen ZahlungsempfÃ¤nger Ã¼berhaupt in Betracht. Das Geldinstitut hat den Betrag der Geldleistung zurÃ¼ckzuerstatten, solange der Wert der Ã¼berwiesenen Geldleistung noch nicht in das VermÃ¶gen des Kontoinhabers durch eine entsprechende Gutschrift gelangt ist. Dasselbe gilt, wenn die Ã□bertragung des Werts der Geldleistung auf ein im Soll stehendes Konto erfolgt ist und das VermÃ¶gen des Inhabers bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise derart vermehrt, dass seine Schulden gegenÃ¼ber dem Geldinstitut vermindert werden. Auch in diesem Fall bleibt das Geldinstitut unverÃ¤ndert zur Erstattung verpflichtet. Denn hier fÃ¼hrt das relative Ã¶ffentlich-rechtliche Befriedigungsverbot des Â§ 118 Abs 3 Satz 4 SGB VI iVm dem gesetzlichen Vorbehalt in Â§ 118 Abs 3 Satz 1 SGB VI dazu, dass die Verrechnung sowohl im VerhÃ¤ltnis zum RentenversicherungstrÃ¤ger als auch zum Bankkunden unwirksam ist (vgl dazu bereits die Entscheidung des erkennenden Senats â□□ B 4 RA 72/97 R, BSGE 82, 239, 245 ff = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3 S 21 ff; weiter: BSG SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 59; BSG SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10 S 70; dazu auch: Urteil des 5. Senats vom 11. Dezember 2002 â□□ B 5 RJ 42/01 R, SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 11 S 76 ff).

Daher muss nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats der RentenversicherungstrÃ¤ger zur Darlegung des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses fÃ¼r eine Zahlungsklage gegen den EmpfÃ¤nger einer Geldleistung iS von Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI aF â gestÃ¼tzt auf eine ErklÃ¤rung des Geldinstituts und nach dessen schlÃ¼ssigem Vortrag â im gerichtlichen Verfahren wenigstens zu folgenden Tatsachen schlÃ¼ssig vortragen (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9 S 66; BSG SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10 S 71; dazu auch schon: BSGE 82, 239, 249 = BSG SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3 S 26):

Kontostand zum Zeitpunkt der Gutschrift ("AbrufprÃ¤senz") Falls im Zeitpunkt der Gutschrift ein Guthaben bestand: Kontostand bei Eingang der RÃ¼ckforderungsverlangen. Soweit bei Eingang der RÃ¼ckforderungsverlangen kein Guthaben auf dem Konto bestand: Rechtshandlungen des Geldinstituts nach der Gutschrift, welche den Schutzbetrag gemindert oder aufgehoben haben. Soweit das Geldinstitut nicht in den Schutzbetrag eingegriffen hat: Namen und Anschriften der Personen, die (im VerhÃ¤ltnis zum Geldinstitut rechtswirksam) den Schutzbetrag (ganz oder teilweise) abgehoben oder Ã¼berwiesen haben, die jeweiligen VerfÃ¼gungszeitpunkte und der jeweils verbliebene Rest des Schutzbetrags. An einem derartigen schlÃ¼ssigen Vortrag der KlÃ¤gerin zum RechtsschutzbedÃ¼rfnis ihrer Leistungsklage gegen die Beklagte auf RÃ¼ckerstattung fehlt es.

Auch aus den vom SG auf Grund seiner durchgefÃ¼hrten Ermittlungen getroffenen Feststellungen zu den Kontobewegungen zwischen dem Tod der L.F. (27. Juli 1999) und dem Eingang des RÃ¼ckforderungsverlangens der KlÃ¤gerin (6. August 1999) lÃ¤sst sich nicht entnehmen, dass das Geldinstitut sich auf den Entreicherungseinwand berufen kÃ¶nnte. Das SG hat festgestellt, dass das Konto der L.F. vor Eingang der Rentenzahlungen, nach deren Gutschrift sowie zu dem Zeitpunkt des Eingangs des RÃ¼ckforderungsverlangens jeweils einen Negativsaldo aufwies.

Das SG hat deshalb die Klage gegen die Beklagte als EmpfÃ¤ngerin iS des Â§ 118 Abs 4 Satz 1 Regelung 1 SGB VI aF zu Recht mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnis als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Die Revision der KlÃ¤gerin gegen dieses Urteil hat mithin keinen Erfolg.

Die Anrufung des GroÃen Senats nach Â§ 41 Abs 2 SGG war nicht erforderlich, weil nicht davon auszugehen ist, dass der 9. Senat mit seiner zeitlich nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 4. August 1998 (B 4 RA 72/97 R, BSGE 82, 239 = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 3) ergangenen Entscheidung vom 9. Dezember 1998 (B 9 V 48/97 R, BSGE 83, 176 = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 4) von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abweichen wollte (vgl BSGE 83, 176, 185 = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 4 S 39 f). Mit der Entscheidung vom heutigen Tag hÃ¤lt der Senat an seiner bisherigen mit den Urteilen vom 20. Dezember 2001 â B 4 RA 53/01 R, SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 9, und vom 9. April 2002 â B 4 RA 64/01 R, SozR 3-2600 Â§ 118 Nr 10 fortgefÃ¼hrten Rechtsprechung zu Â§ 118 Abs 3 und 4 SGB VI fest.

Eine Beiladung des Geldinstituts gemÃ¤Ã Â§ 168 Satz 2 SGG iVm Â§ 75 Abs 2 SGG

kommt hier nicht in Betracht. Es liegt weder ein Fall des Â§ 75 Abs 2 Regelung 1 SGG (Notwendigkeit einheitlicher Entscheidung) noch ein Fall der Regelung 2 (anderer Leistungspflichtiger) vor. Denn durch die vom SG getroffene und vom erkennenden Senat bestÃ¤tigte Entscheidung einer Abweisung der Klage als unzulÃ¤ssig kann materiell-rechtlich eine Bindungswirkung zu Gunsten oder zu Lasten eines Dritten nicht eintreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 16.08.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024